

Sehr geehrter Herr Kollege,

in vorbenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. September 2006 und stellen zunächst fest, dass Sie namens des Südwestrundfunks sowie im Namen der von Ihnen vertretenen ARD-Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios an den am 9. August 2007 gegenüber unserer Mandantin durch die Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und des Deutschlandradio (DR) zum Zwecke des Rundfunkgebühreneinzugs, im Folgenden kurz als „GEZ“ bezeichnet, als Vertreterin für die von Ihnen vertretenen Rundfunkanstalten geltend gemachten im Rahmen der vorformulierten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unter den Ziffern 3, 11, 19, 28, 29 und 31 formulierten Unterlassungsansprüche nicht mehr festhalten und insoweit die ausgesprochene Abmahnung unbedingt zurücknehmen.

Ihre Ausführung mit Schreiben vom 6. September 2007 zu Ziffer 29 zur Abgrenzung von Meinungsfreiheit und Schmähkritik verstehen wir insoweit nicht als Einschränkung der Rücknahme des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs, sondern als eine allgemeine Rechtsausführung Ihrerseits. Offensichtlich sind auch Sie sowie die von Ihnen vertretenen Rundfunkanstalten zu dem Ergebnis gekommen, dass die von unserer Mandantin zum Abruf bereitgehaltenen Beiträge keine unzulässige Schmähkritik an der „GEZ“ bzw. an den einzelnen Rundfunkanstalten beinhalten.

Hingegen können wir Ihrem Schreiben bezogen auf die unter den Ziffern 1, 9 und 26 geltend gemachten Unterlassungsansprüche ein Abstand nehmen nicht entnehmen. Sie führen zwar aus, dass sie eine Ausweitung der Unterlassungserklärung unserer Mandantin vor dem Hintergrund für entbehrlich halten, dass wir unsere Mandantin aufgrund der von Ihnen gemachten Anmerkungen zu diesen Ziffern sensibilisieren, halten jedoch grundsätzlich an den insoweit geltend gemachten Unterlassungsansprüchen fest. Unsere Mandantin beabsichtigt die insoweit angegriffenen Aussagen auch weiterhin in der Form zu verbreiten, in der diese von Ihnen und den von Ihnen vertretenen Rundfunkanstalten angegriffen wird.

In diesem Zusammenhang können wir auch Ihre Ausführungen zu dem unter Ziffer 1 geltend gemachten Unterlassungsanspruch weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht nachvollziehen.

Offensichtlich gehen Sie und die von Ihnen vertretenen Rundfunkanstalten in rechtlicher Hinsicht davon aus, dass nach der derzeitigen Rechtslage für ein neuartiges Rundfunkempfangsgerät nach § 5 Abs. 3 RGebStV nur dann keine Rundfunkgebühr zu entrichten ist, wenn der Rundfunkteilnehmer selbst ein weiteres Empfangsgerät angemeldet hat. Sie scheinen insoweit davon auszugehen, dass die Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 RGebStV einen Personenbezug hat, der sich so aus dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht entnehmen lässt. Der Wortlaut des § 5 Abs. 3 RGebStV knüpft die Befreiung tatbestandlich ausschließlich an das Grundstück an. Vor diesem Hintergrund erscheint die von Ihnen angeführte Formulierung „... irgendein anderes Rund-

funkempfangsgerät (bspw. ein Rundfunkempfangsgerät eines anderen Rundfunkteilnehmers)..." nicht etwa als eine Tatsachenbehauptung, sondern allenfalls um die Äußerung einer Rechtsmeinung. Eine rechtliche Bewertung ist jedoch in aller Regel als Meinungsäußerung und nicht als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren. Die von Ihnen und den von Ihnen vertretenen Rundfunkanstalten vertretene Interpretation des § 5 Abs. 3 RGebStV kann ebenso wie die Lesart unserer Mandantin richtig oder falsch sein, nicht aber wahr oder unwahr. Insoweit geht auch aus der in Ihrem Schreiben vorgenommenen Bezeichnung der hier streitgegenständliche Aussage als „falsch“ hervor, dass es sich um eine Meinung handelt, die aus Ihrer Sicht falsch ist, und nicht etwa um eine unwahre Tatsache.

Es stößt diesseits auf Befremden, wenn Sie als Landesrundfunkanstalt, die sich der Meinungspluralität verpflichtet sieht, eine journalistische Auseinandersetzung mit der Rechtsfrage, wann eine Befreiung eines neuartigen Rundfunkempfangsgerätes gegeben ist, durch das Ansichziehen einer Deutungshoheit zu unterbinden versuchen, indem Sie Rechtsmeinungen als Tatsachenbehauptungen klassifizieren und deren Wahrheitsgehalt apodiktisch feststellen.

Auch wenn in rechtlicher Hinsicht die Abgrenzung einer Rechtsmeinung von einer Tatsachenbehauptung im Einzelfall dann schwer fällt, wenn der verwendete Rechtsbegriff eine konkrete nachprüfbare Tatsache vermittelt, so ist in tatsächlich Hinsicht festzuhalten, dass in denen von unserer Mandantin verbreiteten und von Ihnen angegriffenen Beiträge die jeweiligen Autoren stets deutlich gemacht haben, dass es sich um ihre Rechtsmeinung handelt, die sie der Auffassung, die von Ihnen und der von Ihnen vertretenen Rundfunkanstalten vertreten wird, entgegenstellen.

Wir setzen Ihnen und den von Ihnen vertretenen Rundfunkanstalten daher nochmals eine letztefristige Frist bis zum

13. September 2007

von dem seitens der GEZ in Ihrem und im Namen der von Ihnen vertretenen Rundfunkanstalten geltend gemachten Unterlassungsbegehren Abstand zu nehmen. Anderenfalls wird unsere Mandantin die Frage, inwieweit der von Ihnen und den von Ihnen vertretenen Rundfunkanstalten geltend gemachte Anspruch zusteht, im Wege einer negativen Feststellungsklage klären lassen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Sebastian Biere
Rechtsanwalt